

RS Vwgh 1992/6/29 92/18/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1992

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §14 Abs1;

AZG §2 Abs1;

AZG §5 Abs1;

Rechtssatz

Stehen einem Chauffeur zwischen den einzelnen Fahrten oder in den Zeiten, in denen die Fahrgäste Besprechungen haben, "freie Zeiten" zur Verfügung, in welchen er sich im "Chauffeurzimmer" zur Erholung aufhalten kann, wobei jedoch eine freie Wahl des Ortes des Bereitseins durch den Arbeitnehmer nicht erkennbar ist, so handelt es sich um "Arbeitsbereitschaft" (und nicht etwa um "Rufbereitschaft"), die zur Arbeitszeit zählt (Hinweis E 2.12.1991, 91/19/0248 bis 0250).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180169.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at